

Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura

vom 21. August 2013

Die vier deutschsprachigen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Berner Jura, nämlich die deutschsprachigen Kirchgemeinden Corgémont, Unteres St. Immortal, Moutier, Saint-Imier und Tavannes, haben dem Grossen Rat des Kantons Bern beantragt, ihre Auflösung per Ende 2007 zu beschliessen. Sie haben beschlossen, ihr Vermögen der Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura zu übertragen. Diese Stiftung hat zum Zweck, für die kirchliche Betreuung der deutschsprachigen Evangelisch-Reformierten im Berner Jura sowie für die Aufrechterhaltung und Förderung ihrer Aktivitäten zu sorgen und das für sie bestehende Pfarramt zu begleiten.

Die deutschsprachigen Mitglieder der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Berner Jura haben beabsichtigt, die mit der Auflösung der deutschsprachigen Kirchgemeinden weggefallenen rechtlichen Verbindungen durch eine neue Körperschaft zu ersetzen, welche ihren Zusammenhalt stärken und eine Grundlage für die demokratische Struktur der Stiftung bilden soll.

Die deutschsprachigen Kirchgemeinden haben von ihren Mitgliedern keine Kirchensteuern erhoben und sind dafür von den französischsprachigen Kirchgemeinden des betreffenden Gebiets finanziell unterstützt worden. Mit diesen Kirchgemeinden ist ein Vertrag abgeschlossen worden, in dem die Art und Höhe der Unterstützung festlegt wurde.

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

¹ Unter dem Namen "Stiftung für die Pastoration der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura" besteht eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 ff. ZGB¹.

² Die Stiftung hat ihren Sitz in Moutier.

³ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

¹ SR 210.

Art. 2 Zweck

¹ Als Hauptzweck hat die Stiftung für die kirchliche Betreuung der deutschsprachigen Reformierten im Berner Jura sowie für die Aufrechterhaltung und Förderung ihrer Aktivitäten zu sorgen, das für die deutschsprachigen Reformierten vorgesehene Pfarramt zu begleiten (ähnlich der Funktion eines Kirchgemeinderats) und der zuständigen Stelle jeweils Antrag betreffend Anstellung der Pfarrperson zu stellen.

² Als weiteren Zweck hat die Stiftung das Stiftungsvermögen bestehend aus den Immobilien und den Beweglichkeiten gemäss Artikel 3 hiernach, zu verwalten.

³ Die Stiftung berücksichtigt und achtet in der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ordnungen der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und ihrer Kirchgemeinden.

⁴ Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

Art. 3 Stiftungsvermögen

¹ Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung als Anfangskapital das unentgeltlich zu übertragende gesamte Vermögen der vier Stifter. Dieses Vermögen besteht aus folgenden Liegenschaften und Mobilien (eine Kirche, zwei Pfarrhäuser mit Kirchensälen, ein Pfarrhaus, Mobilien, weitere Vermögenswerte wie Hilfskassen).

[folgt die genaue Beschreibung der Liegenschaften]

² Das Stiftungskapital wird durch allfällige Zuwendungen und durch Erträge des Stiftungsvermögens sowie auf Grund entsprechender Vereinbarungen durch die französischsprachigen Kirchgemeinden geäufnet.

³ Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über Anlage und Verwendung des Stiftungsvermögens.

Finanz- und Sachgeschäfte, welche Fr. 50'000 überschreiten, müssen von der Versammlung der Zustifter beschlossen werden.

⁴ Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Soweit es sich nicht um Sachwerte handelt, ist das Vermögen sinngemäss nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)² anzulegen.

² SR 831.441.1.

II. Organisation der Stiftung

Art. 4 Organe der Stiftung

¹ Organe der Stiftung sind:

- die Versammlung der Zustifter
- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

² Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss, bezeichnen.

Art. 5 Versammlung der Zustifter

Die Versammlung der Zustifter ist das oberste Organ der Stiftung.

¹ Mitgliedschaft

- a) Die Versammlung der Zustifter besteht aus den eingeschriebenen Zustiftern.
- b) Die seit der Gründungsversammlung am 4.2.2007 eingeschriebenen Verbandsmitglieder werden durch eine einmalige Zahlung von je Fr. 1.00 Zustifter.
- c) Zustifter können alle weiteren Personen werden, die einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in den Bezirken Courtelary und Moutier angehören und Deutsch verstehen.
- d) Zustifter / Zustifterin wird man durch Abgeben/Einsenden eines ausgefüllten Anmeldeformulars und der einmaligen Zahlung von Fr. 1.00 beim Sekretariat der Stiftung.
- e) Ein Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Der einbezahlte Beitrag verbleibt im Vermögen der Stiftung.

² Aufgaben

- a) Die Versammlung der Zustifter wählt den Stiftungsrat.
- b) Sie wählt die Präsidentin / den Präsidenten des Stiftungsrates.
- c) Sie wählt die Revisionsstelle.
- d) Sie wählt die Abgeordneten der Stiftung in die Bezirkssynode.
- e) Sie genehmigt Jahresbericht, Rechnung und Voranschlag der Stiftung.
- f) Sie genehmigt den Verkauf von Liegenschaften.
- g) Sie genehmigt neue Ausgaben, soweit Fr. 50'000 überschreitend.

- h) Sie kann Änderungen der Stiftungsurkunde und des Organisationsreglements bei der Aufsichtsbehörde beantragen.
- i) Sie beschliesst die Verlegung des Domizils / des Sitzes der Stiftung.
- j) Sie hat Antragsrecht an den Stiftungsrat.

³ Einberufung

- a) Die Versammlung der Zustifter tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Weitere Versammlungen finden statt

Aa) gemäss Beschluss des Stiftungsrats oder der Versammlung der Zustifter selbst,

Ab) wenn dies mindestens ein Fünftel der Zustifter verlangt.

- b) Der Stiftungsrat beruft die Versammlung der Zustifter mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Publikationsorganen der Kirchgemeinden nach Artikel 5 Absatz 1c ein.

⁴ Verfahren

- a) Die Präsidentin / der Präsident des Stiftungsrates oder ein zu bestimmender Tagespräsident leitet die Versammlung der Zustifter.
- b) Jeder Zustifter / jede Zustifterin verfügt über eine Stimme.
- c) Die Versammlung der Zustifter ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Zustifter beschlussfähig.
- d) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.
- e) Ein Viertel der anwesenden Zustifter kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- f) Die Versammlung beschliesst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der (Tages-) Präsident / die (Tages-) Präsidentin stimmt mit und hat im Falle der Stimmengleichheit den Stimmentscheid.
- g) Bei Wahlen entscheidet
 - Aa) im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,
 - Ab) im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmengleichheit das Los.
- h) In einem zweiten Wahlgang dürften höchstens doppelt so viele Vorgeslagene bleiben wie Sitze zu vergeben sind.

Art. 6 Stiftungsrat und Zusammensetzung

¹ Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf bis höchstens neun Personen.

² Der Stiftungsrat und der Präsident / die Präsidentin werden von der Versammlung der Zustifter gewählt. Wenn möglich, soll das ganze Stiftungsgebiet vertreten sein.

³ Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.

Art. 7 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Aus dem Stiftungsrat austretende Personen sind durch für den Stiftungszweck qualifizierte und engagierte Personen zu ersetzen (siehe auch den folgenden Artikel 8 Amtsdauer).

Art. 8 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

² Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat auch wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

³ Für die Abberufung eines Stiftungsrates ist eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

Art. 9 Kompetenzen

¹ Dem Stiftungsrat obliegt die Verwaltung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgabe: Regelung der Unterschriften- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung.

² Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement.

³ Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

⁴ Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bestimmen, der / die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein muss.

Art. 10 Beschlussfassung

¹ Der Stiftungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, jedoch in der Regel mindestens viermal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich 10 Tage vor dem Sitzungstermin.

² Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.

⁴ Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

Art. 11 Reglemente

Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente, mit Ausnahme des Organisationsreglements, können vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 12 Revisionsstelle

¹ Die Versammlung der Zustifter wählt eine Revisionsstelle (Artikel 83b ZGB).

² Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

³ Ist die Stiftung zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Versammlung der Zustifter als Revisionsstelle eine/n zugelassene/n Revisionsexperten/expertin oder ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunter-

nehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG³; Artikel 727b OR) wählen.

⁴ Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann die Versammlung der Zustifter als Revisionsstelle auch einen zugelassene/n Revisor/in nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Artikel 727c OR) wählen.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann eine Stiftung von der Pflicht befreien, eine Revisionsstelle zu bezeichnen. Die Versammlung der Zustifter kann der Aufsichtsbehörde einen entsprechenden Antrag stellen (Artikel 83b Absatz 2 ZGB).

⁶ Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Artikel 83c ZGB).

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde

Die Versammlung der Zustifter kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 85, 86 und 86b des Zivilgesetzbuches beantragen.

Art. 14 Aufhebung der Stiftung

¹ Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

² Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Artikel 88 des Zivilgesetzbuches) erfolgen.

³ Die Versammlung der Zustifter kann mit einer Zweidrittelmehrheit bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.

⁴ Ein noch vorhandenes Vermögen fällt denjenigen französischsprachigen Kirchgemeinden verhältnismässig zu, die zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung einen Unterstützungsvertrag mit der Stiftung hatten.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an der / die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger/innen ist ausgeschlossen

⁵ Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.

⁶ Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten

³ SR 221.302.

IV. *Handelsregister*

Art. 15 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern eingetragen.

V. *Schlussbestimmungen*

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 4. Februar 2007 mit Nachtrag vom 25. Juni 2007 und tritt mit Genehmigung durch die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)⁴ in Kraft.

NAMENS DES STIFTUNGSRATES

Der Präsident: *Hans Peter Bühler*

Die Sekretärin: *Marie-Luise Hoyer*

⁴ Genehmigt mit Verfügung vom 21. August 2013.